

Dr. Harald Heuser \* PWS B 712 \* CH-4101 Bruderholz

An den  
Herrn Generalstaatsanwalt der Schweiz  
Taubenstraße 16

**3003 Bern**

17.02.2010

Hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen **Merkel**, Angela, geboren am 17. Juli 1954 in Hamburg, derzeitiger Aufenthaltsort in D-10537 Berlin, Willy-Brandt-Straße 1, sowie gegen **Schäuble**, Wolfgang, geboren am 18. September 1942 in Freiburg, derzeitiger Aufenthaltsort in D-10117 Berlin, Wilhelmstraße 97 – wegen des begründeten Verdachtes der vorsätzlichen Anstiftung zur „Unbefugten Datenbeschaffung“ (strafbar gemäß Artikel 143 StGB i.V. mit Artikel 4 Abs.1 StGB) und aller weiteren möglichen Straftatbestände, dies zum Nachteil des Staates Schweiz – ich stelle dazu die notwendigen Strafanträge.

### Begründung

Aus allgemein bekannten und öffentlich zugänglichen Medien wurde bekannt, dass die beiden Beschuldigten sich als Gruppe zusammen schlossen, um Landesbedienstete der BRD anzuweisen, unrechtlich erworbene, bzw. die von einer noch unbekanntem dritten Person gestohlenen Bankkunden-Datensätze, welche unzweifelhaft Eigentum Schweizer Banken sind – anzukaufen, dies mit dem Ziel, den Rechtsstaat Schweiz in der internationalen Öffentlichkeit schweren Schaden zu zufügen.

(Beweis: *Spiegel online, am 01. Februar 2010, 14:27 Uhr MEZ, unter [www.spiegel.de/politik/deutschland/0.1518.675251.00html](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0.1518.675251.00html) und [0.1518.675498.00html](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0.1518.675498.00html))*

Als Begründung für ihr kriminelles Handeln führen beide Beschuldigten an, sie wollen, begangene Steuerhinterziehung durch Bürger der BRD, öffentlich anklagen und strafrechtlich verfolgen lassen.

Dabei wird bewusst und wieder besser Wissen negiert, dass nicht nur nachdem Schweizer Recht eine Nichtangabe von Erzielten Erlösen nicht strafbar ist, sondern es wird bewusst missachtet, dass die BRD nachdem gültigen internationalem Völkerrecht, seit dem 17. Juli 1990 nur noch ein nicht selbstständiges Subjekt darstellt.

Und wo keine Steuern fiskal-rechtlich erhoben werden dürfen, kann es auch keine Hinterziehung von Abgaben geben.

Alle eventuell hinterzogenen Abgaben vor dem 17.Juli 1990 sind rechtlich verjährt und können rechtlich nicht mehr verfolgt werden. Die beiden Beschuldigten machen sich damit darüber hinaus auch der strafrechtlichen Verfolgung von Unschuldigen, im Amt, schuldig.

Als **Beweis** führe ich hierzu an, dass die „Bundesrepublik Deutschland“ am 17.07.1990 während der Pariser Konferenz in einem Rechtsakt durch die Alliierten mit der Streichung der Präambel und des Artikel 23 a.F. des „Grundgesetzes“ **juristisch** (mit dem Verweis auf das französische Protokoll 354 A Nr.1 u. 4 und B Nr. 4) aufgelöst wurde. Sie existierte vom 23.05.1949 bis zum 17.07.1990 lediglich auf der Grundlage des konstituierenden „Grundgesetzes“. *Laut geltendem Völkerrecht (Haager Landkriegsordnung, Art. 43 (RGBl. 1910)) ist ein „Grundgesetz“ ein „Provisorium zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in einem militärisch besetzten Gebiet für eine bestimmte Zeit“.* Diese provisorische Natur kommt im „GG“ Im Art. 146 zum Ausdruck.

Mit selben Datum, hat der Außenminister der UdSSR in Paris, die Aufhebung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, der provisorischen Verfassung (07. Oktober 1949 – 17.07.1990) sowie aller übrigen Gesetze und Rechtsverordnungen der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) verfügt, was völkerrechtlich, ebenso zur Existenzauflösung dieses Staates führte.

Nach diesem Protokoll wurde der 2+4 Staatsvertrag erarbeitet und am 12.September 1990 kam es in Moskau zur Vertragsunterzeichnung – über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (auch bekannt als 2+4-Vertrag), welcher im Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 bestimmt, dass dieser Vertrag der Ratifikation und der Annahme durch das vereinte Deutschland bedarf, die so bald wie möglich herbei geführt werden soll. **Die Ratifikation hat dabei auf der deutschen Seite, durch das vereinte Deutschland zu erfolgen – da dieser Vertrag nur für das vereinte Deutschland gilt** – gleichzeitig hat das vereinte Deutschland gemäß Artikel 1 Absatz 4 sicherzustellen, dass die Verfassung des vereinten Deutschlands keinerlei Bestimmungen enthält, die mit den im genannten Vertrag geforderten Prinzipien unvereinbar sind.

Zwischenzeitlich wurde am 31. August 1990 der Einigungsvertrag zwischen der BRD/DDR nach Artikel 45 unterzeichnet. Obwohl nach dem 2+4 Vertrag in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 endgültig feststand, dass das vereinte Deutschland aus der BRD/DDR und ganz Berlin bestehen sollte **und ein Beitritt der DDR zur BRD absolut ausgeschlossen wurde**, wurde mit Verweis auf Artikel 1 Abs. 4, dennoch das Einigungsvertragsgesetz am 23. September 1990 im Bundesanzeiger unter BGBl. 1990, Teil II, Seite 885, 890 bekannt gegeben.

Mit Wirkung vom 27. September 1990 erklärte die ehemalige DDR gegenüber der UN ihren Beitritt zur BRD nach Art. 23. Ob es sich hierbei um eine Absicht handelte, kann man dem DDR Regime nicht vorwerfen, da dieses erklärte, dass das vereinte Deutschland weiterhin Mitglied in den vereinten Nationen bliebe.

Mit Wirkung vom 27./28. September 1990 beantragte das BRD Regime kurzfristig die Teilsuspendierung des Überleitungsvertrages aus (Krieg und Besatzung). Wäre es umgekehrt, dass die drei Mächte den Vertrag teilsuspendiert hätten, stünde mit Sicherheit nicht auf Seite 4 von 4 folgendes:

**Genehmigen Sie, Exzellenzen, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.**

**Dr. Lautenschlager**

(BGBl. 1990, Teil II, Seite 1386)

Innerhalb dieses kurzfristig teilsuspendierten Überleitungsvertrages aus Krieg u. Besatzung ging es dem BRD Regime in erster Linie nur um Teil 1, Artikel 1, Abs. 1 bis Satz 1 in der geänderten Fassung, Abs. 3, Abs. 4 u. Abs. 5.

#### Nach Abs. 4

„Die amtlichen Texte der in diesem Artikel erwähnten **Rechtsvorschriften** sind diejenigen Texte, die zur Zeit des Erlasses maßgebend waren (**Vergangenheit**)“. Danach war das BRD Regime berechtigt, **mit Wirkung vom 27. September 1990** rückwirkend nach Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Rechtsvorschriften der Drei Mächte aufzuheben oder zu ändern, wozu auch die Präambel gehörte.

Dementsprechend wurde das Grundgesetz für die **Bundesrepublik in Deutschland** rückwirkend zum 23. September 1990 **nur** nach dem **Einigungsvertrag** vom 31. August 1990 **rechtswidrig** verändert. Denn das Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 selber, wurde noch gebraucht.

35	Fünfunddreißigstes Änderungsgesetz	21.12.1983	I S. 1481	21	geändert
36	Einigungsvertrag	23.09.1990	II S. 885, 890	Präambel, 51,135a, 146 143 23	geändert eingefügt aufgehoben
37	Änderungsgesetz	14.07.1992	I S. 1254	87d	geändert

(S. 98 von 100 Stand Januar 2007)

Damit war die Rechtsvorschrift Artikel 23 Geltungsbereich des GG für die BRD mit Wirkung vom 27. September 1990 mit der Teilsuspendierung rückwirkend aufgehoben worden.

Nach dem Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990, das im Bundesanzeiger bekannt gegeben worden ist heißt es:

...wenn ein wirksamer Beitritt nach Artikel 1 des Einigungsvertrages stattgefunden hätte, hätte gemäß Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 10 **des Einigungsvertragsgesetzes** dieses als öffentliche Bekanntmachung, veröffentlicht werden müssen. Erst mit dieser Bekanntmachung hätte das Grundgesetz der Bundesrepublik geändert werden können.

**Dann hätte dort stehen müssen:**

36 **Einigungsvertragsgesetz** **03. 10. 1990** II S. 885, 890 Präambel etc.

**Siehe Nr. 35 u. 37 „Gesetz“ das ist jedoch nicht der Fall.**

Wozu wurde das Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 tatsächlich gebraucht:

nach diesem Gesetz wurde nach Artikel 10 nur noch die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1990 rückwirkend zum 29. September 1990 getätigt. Gemäß dieser Bekanntmachung ist der Einigungsvertrag **nach Artikel 7 Finanzverfassung** der BRD in Kraft getreten und wurde nur auf die Länder die in Artikel 3 stehen ausgeweitet.

**Wozu das alles?**

Durch diese Aufhebung (Teilsuspendierung) des Überleitungsvertrages wurde die Rechtsvorschrift Artikel 23 Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik „Deutschland“ vom 23. Mai 1949 aufgehoben. Zu dieser Zeit gab es noch keine Deutsche Demokratische Republik, denn diese konstituierte sich erst am 07. Oktober 1949.

Übrig blieb somit nur noch **das Deutschland**, so wie es auch in Artikel 1 Abs. 1 des 2+4 Staatsvertrages in Bezug auf Deutschland vorzufinden ist. Dieses Deutschland von 1949 besaß auch die geforderte (änderungsbedürftige) Verfassung nach dem Selbstbestimmungsrecht vom 30. Mai 1949 und genau dieses so entstandene Deutschland hat auch nach Artikel 8 des 2+4 Vertrages in Bezug auf Deutschland, am 03. Oktober 1990 die Ratifikationsurkunden unterzeichnet. Dieser 2+4 Vertrag wird auch als Friedensvertrag von den Vier Siegermächten angesehen (nach Artikel 2 desselben und in Bezug auf Deutschland mit Verweis auf Artikel 6 und Artikel 7 Abs. 2, Deutschland ist ein souveräner Staat).



.. vereinte Nationen

## Deutschland

Die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland wurden am 18. September 1973 Mitglieder der Vereinten Nationen. Durch den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland **am 3. Oktober 1990** haben sich die beiden deutschen Staaten vereinigt und bilden einen souveränen Staat ← .

Dieses **Deutschland als Staat** von 1949/1990 finden wir auch in der Präambel des Grundgesetzes für die **Bundesrepublik in Deutschland** vor.

### Präambel

~~Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.~~

Die Deutschen in den Ländern **Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen** haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet.

- Einheit bedeutet Staat mit Verfassung 30.Mai. 1949 wurde die änderungsbedürftige Deutschlandverfassung verabschiedet s. Verfassung
- Freiheit bedeutet bürgerliche Rechte
- Deutschland wurde vollendet 2+4 Staatsvertrag „in Bezug auf Deutschland“

Was dieses BRD Regime inkl. Opposition gemacht hat (nur zum politischen Machterhalt und das egal wie), ist nicht nur Betrug am Volke, es ist nach der Ära Adenauer erneuter Hochverrat am Volke, aber nicht nur das, auch die Vier Mächte wurden **vorsätzlich** getäuscht.

**Mit Wirkung vom 28. September 1990 trat der teilsuspendierte Überleitungsvertrag für die **Drei Mächte** außer Kraft.**

Aufgehoben wurde durch diese Teilsuspendierung des Vertrages in Teil 1 Artikel 1 Abs.1 folgendes:

- **Aufgehoben**  
sofern im Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten oder in den in dessen Artikel 8 aufgeführten Zusatzverträgen nichts anderes bestimmt ist.
- **Aufgehoben**  
Bis zu einer solchen Aufhebung oder Änderung bleiben von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften in Kraft.
- **Aufgehoben**  
Vom Kontrollrat erlassene Rechtsvorschriften dürfen weder aufgehoben noch geändert werden.
- **Aufgehoben**  
Rechtsvorschriften, durch welche **die vorläufigen Grenzen der Bundesrepublik festgelegt worden sind**, oder die nach anderen Bestimmungen des Vertrags über die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten oder der Zusatzverträge in Kraft bleiben, dürfen nur mit Zustimmung der Drei Mächte geändert oder aufgehoben werden.

Dieser Vertrag ist **rechtswirksam** mit Wirkung vom 28. September 1990 **außer Kraft getreten**. Eine Bundesrepublik „Deutschland“ bzw. **in Deutschland** existierte seitdem nicht mehr.

Das Grundgesetz wurde erst über die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1990 nach Artikel 10 des Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990, rückwirkend zum 29. September 1990 nach Artikel 7 Finanzverfassung erneut **illegal, rechtswidrig in Kraft gesetzt**. Danach brauchte man nur noch die Finanzverfassung der Bundesrepublik auf die angeblichen 5 neuen Länder (siehe S. 9) **Deutschland als Staat** (03. Oktober 1990) ausweiten.

Damit auch hier niemand dahinter kommt, dass das GG schon mit Wirkung vom 27./28. September 1990 durch den teilsuspendierten Überleitungsvertrag ungültig war, wurde dieses umgangen, in dem man weiterhin Bezug auf ein Grundgesetz für eine Bundesrepublik \* „Deutschland“ **vom 23. Mai 1949 nahm**.

Um den Machterhalt vollends zu sichern wurde unter [...] **Deutschland vollendet**, der Satz,

...damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk... eingefügt.

\* „Beweis UN Note der BRD und **Seite 5 Nr. 52** „Deutschland“ in Anführungszeichen“

**Einen Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik bzw. derer Länder nach Art. 23 zur „BRD“ hat es somit zu keiner Zeit gegeben.**

**Fazit:** Mit der Errichtung der Bundesrepublik „Deutschland“ wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil **Deutschlands** neu organisiert (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates - StenBer. S. 70). Die Bundesrepublik „Deutschland“ **war also nicht** "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch", so dass insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht.

Die Bundesrepublik umfasste also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anlangte, nicht das ganze Deutschland, unbeschadet dessen, dass sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechtssubjekts "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem die eigene Bevölkerung als untrennbarer Teil gehörte, und ein einheitliches Staatsgebiet "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem ihr eigenes Staatsgebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehörte, anerkannte.

Sie beschränkte staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes" (vgl. BVerfGE 3, 288 (319 f.); 6, 309 (338, 363)), fühlte sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland (vgl. Präambel des Grundgesetzes).

Die Bundesrepublik bestand aus den in Art. 23 GG (a.F.!!!) genannten Ländern, einschließlich Berlin; der Status des Landes Berlin der Bundesrepublik Deutschland war und ist noch immer gemindert und belastet durch den sog. Vorbehalt der Gouverneure der Westmächte (BVerfGE 7, 1 (7 ff.); 19, 377 (388); 20, 257 (266))...“ (BverG 2 BvF 1 / 73).

**Somit ist zu sagen, dass die Bundesrepublik „Deutschland“ sich seit ihrer Gründung zwar im Sinne der Präambel des Grundgesetzes für das ganze Deutschland als verantwortlich gesehen hat (vgl. BVerfGE 36, 1 <16>; 77, 137 <149 ff.>), ihre Staatsgewalt sich aber nicht nur tatsächlich, sondern auch staatsrechtlich nur auf das d a m a l i g e Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Art. 23 Satz 1 GG a.F.) (2 BvR 955 / 00, 2 BvR 1038 / 01) beschränkte.**

Folglich haben die Behörden der aufgelösten Bundesrepublik „Deutschland“ keine Hoheitsrechte mehr und ihre Akte sind nicht rechtswirksam. Dies gilt im besonderen auf dem Gebiet der ehemaligen „DDR“, da diese **nie** Teil der „Bundesrepublik Deutschland“ wurde!

**Diese nicht (mehr) vorhandene Hoheitsgewalt der „Bundesrepublik Deutschland“ wurde ebenso mehrfach rechtswirksam durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt**

Sie (die BRD) beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes". (BVerfGE 3, 288 (319 f.); 6, 309 (338, 363)) Ihre Staatsgewalt beschränkte sich aber nicht nur tatsächlich, sondern auch staatsrechtlich auf das d a m a l i g e Gebiet der Bundesrepublik (Art. 23 Satz 1 GG a.F.) (2 BvR 955 / 00, 2 BvR 1038 / 01).

Und da das „Grundgesetz“ keinen Geltungsbereich mehr hat (eine Präambel kann dies entgegen der Behauptungen der „Behörden“ nicht rechtswirksam definieren! (siehe dazu „Creifeld's Rechts-Wörterbuch“, 17. Auflage, Verlag C.H.Beck München 2002)), sind damit alle im ehemaligen Geltungsbereich des „Grundgesetzes“ gültigen Gesetze nicht mehr anwendbar, da ihnen die Rechtsgrundlage fehlt!

**Des Weiteren definieren diese Gesetze selbst keinen Geltungsbereich, und sind daher ungültig!**

In diesem Sinn ist dann auch das 1. Bundesbereinigungsgesetz vom 19. April 2006 zu interpretieren, welches im Artikel 14 u.a. bestimmt, dass der § 1 (Geltungsbereich) des Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz der BRD (EGGVG) **aufgehoben und ersatzlos gestrichen wurde**. Mit der Aufhebung des Geltungsbereiches des EGGVG ist damit natürlich auch das betreffende Gesetz selber (Gerichtsverfassungsgesetz, [GVG]) sowie die entsprechenden Paragraphen im Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung (EGZPO), dem Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung (EGStPO) und den §§ 2,3 und 5 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG), welche die Arbeit der ordentlichen Gerichte und anderer Organe mit hoheitlichen Aufgaben und Befugnissen regeln, suspendiert und nicht mehr anwendbar, da niemand mehr feststellen kann, wo diese Gesetze und Verordnungen eigentlich noch gelten.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung **gilt** aber für alle Justizorgane sowie Organe, welche hoheitliche Maßnahmen vollstrecken, **verbindlich** – dass für jedermann, der räumliche Geltungsbereich eines Gesetzes zweifelsfrei erkennbar sein muss, damit er sein eigenes Verhalten darauf einrichten kann – **damit ist jede \*\*\*Rechtsprechung\*\*\* in diesem nichtselbstständigen Subjekt (Bundesrepublik Deutschland) rechtsungültig und kann nicht vollstreckt werden.**

Siehe hierzu auch das Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes, der höchsten Instanz in solchen Fragen, welches in einem Musterprozess befand:

*„...Jedermann muss, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz, das hierüber Zweifel aufkommen lässt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig...“ (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147)*

Folglich können Gesetze oder Verordnungen, die keinen eindeutigen Geltungsbereich (nämlich die namentliche Nennung des Landes, in welchem sie gelten) aufweisen, nicht gelten! Dabei ist das „OWiG“ von dem rechtlichen Umstand der Ungültigkeit genauso betroffen, da dort in den § 2 und 5 zwar der Geltungsbereich geregelt **scheint**, es aber weder ein eindeutiges Bundes- noch Landesrecht gibt. Deshalb gilt der Geltungsbereich als nicht definiert, was wiederum zur Folge hat, dass dieses Gesetz (ganz speziell in den „neuen Bundesländern“) nicht anwendbar ist.

All diese rechtswidrigen Handlungen der einzelnen Bundesregierungen des nichtselbstständigen Subjektes (Bundesrepublik Deutschland) seit 1990, blieben natürlich auch den restlichen Vertragspartnern des 2+4-Vertrages nicht verborgen, was am 23.11.2007 die Alliierten zum 2. Bundesbereinigungsgesetz veranlasste, wo im Artikel 4 (Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts) das Besatzungsrecht **wieder vollständig hergestellt wurde**. Das hatte zur Folge, dass gemäß der SHAEF-Proklamation Nr. 1 Punkt II und III, in Verbindung mit dem SHAEF-Gesetz Nr. 1 Artikel II, Punkt 3b und SHAEF-Gesetz Nr. 2 Artikel I Punkt 1a, Artikel III Punkt 5, Artikel IV Punkt 7, Artikel V Punkt 8 und 9 die Amts-, Landes-, Oberlandesgerichte, der Bundesgerichtshof, das Bundesverfassungsgericht sowie alle Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte und alle mit hoheitlichen Aufgaben beschäftigten sonstigen Organe für ihre Tätigkeit, **ausdrücklich** die



Genehmigung und Autorisation durch den SHAEF-Gesetzgeber bedürfen – ansonsten wirken sie illegal. Damit sind alle ergangenen Bescheide und Urteile, rechtsunwirksam.

Bis zum heutigen Tag wurde durch **kein** oben benanntes Organ jemals solch eine Autorisation und Genehmigung beantragt, bzw. eingeholt – noch wurde sie einem solchen benannten Organ, bzw. einer solchen Person erteilt. Aus diesem Grund fehlen auf Urteilen und Bescheiden zunehmend immer mehr die persönliche Unterschrift der Bescheider, da sie nicht die Amtshaftung für ihre Tätigkeit übernehmen wollen, denn durch dieses nichtselbstständige Subjekt (Bundesrepublik Deutschland) wurde in Kenntnis über seine rechtliche Situation, in diesem Zusammenhang ja auch die Staatshaftung abgeschafft.

**Da all diese Fakten und Sachstände den beiden Beschuldigten hinlänglich bekannt sind, handeln sie als Gruppe, welche sich als kriminelle Vereinigung zusammen geschlossen hat, um vorsätzlich zum Nachteil und dem Ansehen der Schweiz, diesen Rechtsstaat mit seinem Volk – öffentlich international zu diskreditieren und zu verleumden.**

Aus diesen genannten Gründen und den vorgelegten Beweisen, stelle ich Strafanzeige mit den dazugehörigen Strafanträgen, wegen aller in Betracht kommender Straftatbestände.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung meiner Strafanzeige, mit dem dazugehörigen Aktenzeichen, sowie bitte ich um Mitteilung über den Abschluss der Ermittlungen, bzw. dem Ergangenen Urteil.

Herzliche Grüsse

Dr. Harald Heuser